

Satzung des Vereins der Förderer und Freunde geistigbehinderter Kinder und Jugendlicher Schlema e.V. (Auszüge)

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein ... mit Sitz in Schlema verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „*Steuerbegünstigte Zwecke*“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins besteht darin, die **Kinder und Jugendlichen der Brünlasbergschule** (Förderschule für geistig Behinderte) **in Aue** ideell und materiell zu fördern, wobei insbesondere Mittel für Anschaffungen, die nicht vom Schulträger übernommen werden können, aufzubringen sind.

Des weiteren sollen Zuschüsse bei Schullandheimaufenthalten und außerschulischen Veranstaltungen gewährt und die Verbindung Elternschaft und Schule gefördert werden. Der Verein will zudem minderbemittelte Schüler unterstützen. Darüber hinaus gilt es, die Belange der behinderten Kinder und Jugendlichen im allgemeinen und die der geistig Behinderten im speziellen in der Allgemeinheit zu vertreten.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die **Vereinseinnahmen einschließlich etwaiger Gewinne** dürfen nur für die **satzungsmäßigen Zwecke** verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Tätigkeit der Vereinsmitglieder ist ehrenamtlich. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins widersprechen oder durch eine unangemessene Vergütung begünstigt werden.

Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a) **ordentliche Mitglieder** und
- b) **Jugendmitglieder.**

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Natürliche Personen unter 18 Jahren sind Jugendmitglieder und bedürfen des schriftlichen Einverständnisses der entsprechenden Erziehungsberechtigten. Über die Aufnahme, die schriftlich beantragt werden soll, entscheidet der Ausschuss des Vereins.

Personen, die sich im Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Ausschuss zu **Ehrenmitgliedern** ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder des Vereins sind **verpflichtet**, einen **monatlichen bzw. jährlichen Mitgliedsbeitrag** zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. **(Gegenwärtig 12,00 DM Jahresbeitrag).**

Jedes Mitglied hat das Recht, an öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und das aktive und passive Wahlrecht auszuüben. Jugendmitglieder haben kein Wahl- und Stimmrecht.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt und
- c) durch Ausschluss.

Der **Austritt** kann nur am **Ende des Geschäftsjahres mit einer Aufhebungsfrist von drei Monaten** erfolgen.

Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere

- a) Beitragsrückstände von mehr als 15 Monaten trotz Mahnung,
- b) Grobe Verstöße gegen die Vereinssatzung sowie
- c) Unehrenhaftes und/oder vereinschädigendes Verhalten.

Gegen den Ausschluss, über den nach Anhörung des Mitgliedes der Ausschuss mit sofortiger Wirkung beschließt, kann das Mitglied innerhalb vier Wochen nach Bekanntgabe Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet dann endgültig.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Ausschuss und
- c) die Mitgliederversammlung.

...

§ 9 Mitgliederversammlung

Der Ausschuss hat mindestens zwei Mal im Jahr, möglichst zu Beginn des Halbschuljahres an der Schule für Geistigbehinderte Schlema, die Mitgliederversammlung einzuberufen. Dieser obliegt vor allem:

- a) die Entgegennahme des Halbjahresberichtes durch den Vorstand,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl der Vorstands- und Ausschussmitglieder,
- d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Weitere Mitgliederversammlungen kann der Ausschuss bei Bedarf einberufen. Er muss dies tun, wenn ein Viertel aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

...

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Schule für Geistigbehinderte Schlema, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

...

Schlema, den 12.03.1992
Weller

gez. M. Häcker gez. M.
1. Vorsitzende 2. Vorsitzende

ANMERKUNG:

Die Satzung als Verfassung des Vereins ist geschützt. Das Kopieren des gesamten Textes oder das Verwenden einzelner Teile ist untersagt. Interessenten erbeten Kopien der Satzung unter der angegebenen Kontaktadresse.